



NACHFOLGE IM PRIVATVERMÖGEN

Teil 4 – Die steuerlichen Aspekte

Familienunternehmer widmen häufig ihr ganzes Tun und Schaffen dem unternehmerischen Vermögen. Allerdings führen Ausschüttungen, Gehälter, Erbschaften etc. im Laufe der Zeit auch zum Aufbau beachtlicher liquider Privatvermögen. Dieser Aufbau kann zu Herausforderungen und Problemen bei der Übertragung innerhalb der komplexen Familienstrukturen führen. In Teil 4 unserer 5-teiligen aspekte-Reihe widmen wir uns den steuerlichen Aspekten und deren Grundprinzipien, mit deren Hilfe das wirtschaftlich gewünschte Ergebnis der Vermögensübertragung steuerlich optimiert werden kann.

Mehrfache Inanspruchnahme persönlicher Freibeträge

Werden Vermögenswerte vererbt oder verschenkt, sieht das Erbschaftsteuergesetz im Rahmen der Steuerermittlung in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis der beteiligten Personen Freibeträge vor, die sich im Ergebnis steuermindernd auswirken. So können sich beispielsweise Ehegatten untereinander 500.000 Euro erbschaft- und schenkungsteuerfrei zuwenden, jeder Elternteil jedem Kind 400.000 Euro und jeder Großelternteil jedem Enkel 200.000 Euro.¹ Diese Freibeträge werden nicht auf Lebenszeit gewährt, sondern leben alle zehn Jahre wieder auf. Das bedeutet, dass im Jahr 2016 ein Elternteil einem Kind 400.000 Euro steuerfrei schenken und dies im Jahr 2026 ebenso steuerfrei wiederholen kann.² Je früher also mit der schrittweisen Übertragung von Vermögen begonnen wird, desto öfter können die persönlichen Freibeträge ausgenutzt werden.

Minderung der Steuerprogression

Die steuerpflichtige Bereicherung des Erwerbers wird für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke einem Steuertarif unterworfen, dessen Höhe sich wiederum anhand des verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen Erblasser/ Schenker und Empfänger bestimmt. Darüber hinaus kennt das Erbschaftsteuergesetz ebenso wie die Einkommensteuer verschiedene Progressionsstufen, die in Abhängigkeit vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs zur Anwendung gelangen.³ Im Gegensatz zur Einkommensteuer gilt bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer der ausgewiesene Steuertarif jedoch stets für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb. Beläuft sich der steuerpflichtige Erwerb also auf 800.000 Euro, unterliegt dieser in

- ① Der Umgang mit liquiden Vermögenswerten
- ② Die Kinder
- ③ Die Einflussfaktoren
- ④ Die steuerlichen Aspekte
- ⑤ Die zehn goldenen Regeln

»Im Gegensatz zur Einkommensteuer gilt bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer der ausgewiesene Steuertarif stets für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb.«

Dieser Artikel erschien im Original in „Nachfolge im Familienunternehmen“ des Bundesanzeiger Verlages. Autoren sind Dr. Claudia Klümpen-Neusel und Dr. Peter Raskin, Vorsitzender der Geschäftsleitung Berenberg Schweiz.

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. www.berenberg.de/unternehmer

¹Wenn das Verwandtschaftsverhältnis vermittelnde Kind noch lebt, ansonsten erhöht sich der Freibetrag auf 400.000 Euro.

²Unterstellt, dass in 2026 die persönlichen Freibeträge dasselbe Niveau erreichen wie heute.

³Vgl. hierzu Abbildung 4 in dem Beitrag „Die steuerliche Gestaltung der Nachfolge – eine hohe Kunst“ in diesem Kapitel.



der Steuerklasse I insgesamt einer Erbschaftsteuer von 152.000 Euro.⁴ Da die Höhe der Erbschaftsteuer also im Wesentlichen von der jeweiligen Höhe der Zuwendung abhängt, kann durch Aufspaltung der Zuwendung in mehrere Vorgänge insgesamt ein niedrigerer Steuertarif zur Anwendung kommen, als wenn das gesamte Vermögen auf einmal übertragen wird. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: denn um hier nicht missbräuchliche Gestaltungen zu fördern, werden nach dem Willen des Gesetzes alle Erwerbe innerhalb von zehn Jahren von derselben Person zusammengerechnet und unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Schenkungsteuer als einheitlicher Erwerb erfasst. Die Aufspaltung der Zuwendung in mehrere Vorgänge wirkt sich daher nur dann vorteilhaft auf den anzuwendenden Steuertarif aus, wenn die einzelnen Zuwendungen länger als zehn Jahre auseinander liegen.

Sowohl die Ausnutzung der persönlichen Freibeträge als auch die Ausnutzung einer niedrigeren Steuerprogression erfordern damit eine langfristige Planung.

Erbschaftsteuer hängt i.d.R. von der Höhe der Zuwendung ab

Neben der schrittweisen Übertragung von Vermögen kann die Steuerprogression auch dadurch gemindert werden, dass aufseiten des Zuwendenden mehrere Personen involviert sind. So lässt sich beispielsweise eine deutliche Steuerreduzierung erzielen, wenn nicht der Vater seinem Sohn 1,4 Mio. Euro schenkt, sondern wenn diese Schenkung zwischen Vater und Mutter aufgeteilt wird. Schenkt nämlich nur der Vater, steht lediglich ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro zur Nachfolge im Privatvermögen – Praxistipps für die Unternehmerfamilie Verfügung. Der verbleibende Wert in Höhe von 1 Mio. Euro unterliegt in Steuerklasse I einem Steuersatz von 19%, sodass sich hieraus eine Schenkungsteuerschuld von 190.000 Euro ergibt. Wenden hingegen Vater und Mutter ihrem Sohn jeweils 700.000 Euro zu, ist von beiden Elternteilen ein persönlicher Freibetrag von 400.000 Euro in Abzug zu bringen. Die jeweils verbleibenden 300.000 Euro werden nur noch einem Steuertarif von 11% unterworfen, wodurch sich die Gesamtsteuerbelastung auf 66.000 Euro reduziert.⁵

Berliner Testament

Der steueroptimale Einsatz persönlicher Freibeträge und das Ausnutzen einer günstigen Steuerprogression kommen nicht zum Zuge, wenn sich Ehegatten für ein sogenanntes „Berliner Testament“ nach § 2269 BGB entscheiden. Bei dieser Art der letztwilligen Verfügung setzen sich die Ehegatten üblicherweise gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die gemeinsamen Abkömmlinge nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten den beiderseitigen Nachlass erhalten sollen. Als Konsequenz dieser Erbeinsetzung beerbt allein der überlebende Ehegatte den Erblasser; ihm stehen alle Rechte und Pflichten am Nachlass zu und zwar ohne zeitliche oder rechtliche Beschränkung. Erst nach seinem Tod beerben die gemeinsamen Abkömmlinge den länger lebenden Ehegatten, sodass der Nach-

Schenkung aufteilen

⁴800.000 Euro Wert der Bereicherung × 19% Steuertarif = 152.000 Euro Erbschaftsteuer.

⁵(700.000 Euro – 400.000 Euro Freibetrag) × 11% (Steuerklasse I) = 33.000 Euro. Da sowohl der Vater als auch die Mutter schenken, wird auf beide Erwerbe die Schenkungsteuer von 33.000 Euro fällig. Insgesamt also 66.000 Euro.



lass beider Ehegatten vom länger lebenden Ehegatten auf die Kinder übergeht. Die Kinder werden damit ausschließlich Erben des länger lebenden Ehegatten und nicht auch Erben des zuerst Verstorbenen. Erhalten die Kinder jedoch keine Zuwendung aus dem Vermögen des zuerst versterbenden Elternteils, können sich ihre persönlichen Freibeträge nach diesem Elternteil auch nicht auswirken, sie gehen verloren. Erben sie anschließend das gesamte elterliche Vermögen nach dem Tod des länger lebenden Elternteils, kann sich dies zudem durch den zusammengeballten Erwerb negativ auf den Erbschaftsteuertarif auswirken.

Aus erbschaftsteuerlicher Sicht wäre es daher insgesamt vorteilhafter, wenn die Kinder zumindest in Höhe ihrer persönlichen Freibeträge am Nachlass nach dem ersten Erbfall beteiligt würden – und sei es nur durch die Gewährung von Pflichtteilsansprüchen.

Daher ist stets der folgende Grundsatz zu beachten: Bei jedem potenziellen Erben, der aus der Nachfolge ausscheidet und nicht zumindest in Höhe seines persönlichen Freibetrages am Nachlass beteiligt wird, wird die Möglichkeit verschenkt, Vermögen steuerfrei von einer Person auf eine andere zu übertragen.⁶

Überspringen der Kindergeneration und Zuwendung unmittelbar an der Enkelgeneration

Im Familienverbund ist es oftmals üblich, Vermögen von einer Generation in die unmittelbar nachfolgende Generation zu übertragen. Die Großeltern schenken oder vererben an die Eltern, diese wiederum geben das Familienvermögen an ihre Kinder weiter, die dieses anschließend an die Urenkelgeneration übertragen. Erben aber beispielsweise die Eltern von den Großeltern und schenken sie dann Teile des geerbten Vermögens an die Kinder, unterliegt sowohl die Erbschaft der Eltern als auch die anschließende Weitergabe an die Kinder der Erbschaftsteuer. Das auf die Kinder übertragene Vermögen wird so innerhalb kurzer Zeit zweimal besteuert. Aus steuerlicher Sicht erscheint es daher sinnvoller, wenn die Großeltern den Teil der Zuwendung bzw. des Vermögens, den die Kinder nicht zwingend benötigen, direkt auf die Enkelkinder übertragen.

Überspringen der Kindergeneration und Zuwendung unmittelbar an der Enkelgeneration

Bei Schenkungen unter Lebenden haften grundsätzlich sowohl der Schenker als auch der Beschenkte für die Schenkungsteuer. Beide können vom Finanzamt in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Ausgestaltung der Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer wird sich das Finanzamt in aller Regel zunächst an den Beschenkten wenden. Haben Schenker und Beschenkter jedoch vereinbart, dass der Schenker die Schenkungsteuer übernimmt, liegt ein sachlicher Grund für die Inanspruchnahme des Schenkers als Steuerschuldner vor, den das Finanzamt bei seiner Entscheidung berücksichtigen muss.

⁶Auch wenn sich das Berliner Testament damit unter steuerlichen Gesichtspunkten äußerst nachteilig auswirken kann, sprechen oftmals wirtschaftliche Gründe für eine solche Verfügung. So können die Ehegatten auf diesem Weg eine Zerschlagung des Familienvermögens verhindern, indem dem länger lebenden Ehegatten das Alleineigentum hieran zugesprochen wird.



Die Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker führt zu einer weiteren Zuwendung an den Beschenkten in Höhe eben dieser Schenkungsteuer. Als steuerpflichtiger Gesamterwerb ist daher der Wert anzusetzen, der sich aus einer Zusammenrechnung der Schenkung vor Steuer zzgl. der darauf anfallenden Steuer ergibt.

Vorteilhaftigkeit des gesetzlichen Güterstands

Haben in Deutschland lebende Ehegatten nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes geregelt, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Wird dieser Güterstand beendet, sei es durch Scheidung, notarielle Wahl eines anderen Güterstands oder Tod eines Ehegatten, entsteht der sogenannte Zugewinnausgleichsanspruch. Um diesen bestimmen zu können, wird der Vermögenszuwachs eines jeden Ehegatten ermittelt, der während des Bestehens der Zugewinnngemeinschaft erwirtschaftet wurde;⁷ anschließend wird der Vermögenszuwachs des einen Ehegatten dem Zuwachs des anderen Ehegatten gegenübergestellt. Derjenige mit dem niedrigeren Zuwachs hat gegenüber dem anderen Ehegatten einen Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Höhe der Hälfte des vom anderen Ehegatten mehr erwirtschafteten Vermögens.

Für erbschaftsteuerliche Zwecke wird der Erbteil des Ehegatten, soweit er sich wertmäßig im Rahmen dieses Zugewinnausgleichsanspruchs bewegt, erbschaftsteuerfrei gestellt. Denn da der familienrechtliche Ausgleichsanspruch per Gesetz entsteht, erhält der überlebende Ehegatte die Ausgleichsforderung nicht aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Erbe oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung des anderen Ehegatten. Es ist mithin kein Raum für die Anwendung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Darüber hinaus kann diese schenkungsteuerfreie Vermögensverschiebung sogar bereits zu Lebzeiten erfolgen, wenn die Ehegatten den Güterstand entweder endgültig beenden und in einen anderen Güterstand wechseln oder wenn sie die Zugewinnngemeinschaft zwar zum Zeitpunkt x beenden, später aber wieder die Zugewinnngemeinschaft als Güterstand wählen (sog. Güterstandsschaukel).

⁷Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen bleiben dabei außer Betracht.



Praxistipp

Eine Güterstandsschaukel bietet sich insbesondere dann an, wenn das Vermögen der Ehegatten nicht gleichmäßig zwischen beiden aufgeteilt ist und das Vermögen später auf Kinder oder Enkelkinder übertragen werden soll. Wenn nämlich ein Ehegatte über kein oder nicht ausreichendes eigenes Vermögen verfügt, das er verschenken könnte, können sich insoweit die persönlichen Freibeträge nicht steuermindernd auswirken. Sie verfallen ungenutzt, während die Vermögensübertragung des anderen Ehegatten im Zweifel über die persönlichen Freibeträge hinausgeht und einer möglicherweise hohen Steuerprogression unterliegt.

Hinweis:

Die in diesem Informationstext dargestellten Regelungen können sich im Rahmen der Gesetzgebung und durch Verwaltungsanweisungen ändern. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen nicht die individuelle steuerliche Beratung durch einen Steuerberater. Die Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Berenberg übernimmt für den Inhalt und die Vollständigkeit der Angaben keine Haftung.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch tei. lweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: März 2016.

Im fünften und letzten Teil „Die zehn goldenen Regeln“ unserer *aspekte*-Reihe „Nachfolge im Privatvermögen“ fassen wir die wichtigsten Punkte der Reihe prägnant zusammen.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de